Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Norddeutsches Volksblatt. 1887-1918 3 (1889)

152 (29.12.1889)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-192672</u>

lorddeutsches Volksblati

ercl. Boftbeftellgelb

Beitschrift für freifinnige foziale Reform, für Politif und Unterhaltung.

Erpebition: Bant Bilhelmshaven, Aboliftrage Rr. 1.

3uferate:

bie viergefpaltene Beile 10 Pf. bei Bieberholungen Rabatt.

Gin Borfall, welcher sich im Großberzogthum Reclien worden war, jeden Berbreiter sozialitischer Flugschriften burg-Schwerin aus Anlas der Agitation zu einer im Frühling d. 3. vorzunehmenden Reichstage-Erfatywabl ereignete, ift fürzlich seitens des sozialdemokratischen Reichstagsabges ordneten Singer Gegenstand einer längeren Erdrerung im un turzlich seitens des sozialdemokratischen Reichstagsabgegenehen Singer Gegenstand einer längeren Erdretrung im mit dem Bescheide vom 8. Juli sein Bewenden dabe, des gewesen. Dieser Porfall verdient es, in möglichfin weiten Kreisen der nach Auftlärung und politischer zwei Personen von dem Deter Vorden, daß am 19. Mass
Macht krebenden Arbeiterbewisterung befannt zu merden
weshalb derselbe auch in den Auftlarung befannt zu merden Dacht ftrebenben Arbeiterbevolferung befannt gu werben, weshalb berfelbe auch in ben Gpalten biefes Blattes einer Befprechung unterzogen werben moge. Es foll bies in ber Beife gefcheben, baß fich an eine turge Auffaffung ber vorliegenben Thatfachen eine gusammenfaffenbe Erlauterung berfelben anschließt. Am 23. Mai b.

3. fanb im 2. medlenb. fcbi Wahlfreife, Schwerin Wismar, eine Erjahmahl jum Reichs-tage ftatt, zu welcher die Konfervativen, die Nationallibe-ralen und die Sozialbemofraten Kandidaten aufgestellt hatten. ralen und die Sozialbemofraten Kandibaten autgelteilt hatten. Lettere wirften in den Städten und ouf dem Lande im Interesse kandibaten durch freiwillige Vertheilung von Stimmzettesn und eines Flugblattes, welches wie hier gleich demerth sei, weber zur Zeit der Vertheilung noch überhaupt je verboten war. Zwei Vertreitet diese Flugblattes, die Schuhmacher Br. und Schr. aus Schwerin, wurden am 19. Mai von dem Ortsvorsteher eines Dorfes kandibaten, wurden auch in der Keifwanisch des genferenstlichen Aufres verhaftet und in das Gefängniß des großherzoglichen Amtes gu Schwerin eingeliefert. Beide protestirten lebhaft gegen ihre Berhaftung, beriefen fich auf das Wahlgeset, die ihre Berhaftung, beriefen sich auf das Wahlgeset, die Gewerbeordnung und das Sozialistengeset, welches letzter ausdrücklich nur die Bertheitung verbotener Schriften strafbar mache, aber vergeblich; der Ortsvorsteher erklätte, er habe von feiner vorgesetzten Behörde, dem großherzoglichen Umte zu Schwerin, eine Berordnung erbalten, saut melcher er jeden Bertheiler sozialistischer Schriften kestung der Bertheiler fozialistischer Schriften kestung der Bertheiler fozialistischer Schriften kestung der Bertheiler fozialistischer Schriften kestung der Bertheiler fich bei Gesangenen werden ihr bei Gesangenen werden ihr bei Gesangenen nagmen gabe. Zemgegenwort ungen to be Getangenen gundigt in ihr Schieffal ergeben. Am nächten Tage von bem Amtsverwalter von Oerben, einem ber höchten Beamten bes Schweriner Antes, verbet, etneuerten fie ihren Protest und wurden auch verholter unt werben aus ihrer haft entlassen, ohne nachher weiter zur Ber

ans ihrer Dati entagjen, ogne nadget weiter jut Ser antwortung gezogen ju werben. Unter bem 31. Mai erließ Schr. zwei Beschwerbe-ichriften an zwei großberzogliche Behörden wegen der ihm ungefestlich dünkenden Berbattung. In dem einen Schreiben beschwerte er sich über den Ortsvorsteher beim Ministerium beigmerte er fich wer den Ortsvorfteger vein Internationale er bei dem Staatbanwalt am Landgericht zu Schwerin die Eröffnung bes Strafversahrens gegen ben Ortsvorsteher wegen unbestudter Freiheitsberaubung.

Beibe Beborben verweigerten in ihren Antwortichreiben Borgeben gegen ben Ortsvorfieher, aber nicht aus benien Grunden. Der Staatsanwalt lebnte unter bem felben Gründen. Der Staatsanwalt sehnte unter dem 6. Juni die Einleitung einer Unterluchung wider den Ortspreichen ab, weil Letterer nach Ausweis der Affen des großberzoglichen Amtes zu Schwerin nicht wissentlich widerrechtlich, viellmedr einer vom großberzoglichen Amte an ihm erfassen generellen Anweitung gemäß die Verhaftung am 19. Mai ansgeführt habe. — Das Ministerium des Innern wies die Beschwerde zurüch, weil es nicht gemisdiligt werden fonne, wenn unter so befonderen Umständen, wie der Berbreitung von Flugschriften, der Ortsworseher den Rachweis einer Legitimation verlange und im Falle dies nicht zu beschaften war. die Verbaftung der Westerlich und der Verbreiter felben Grunben.

ber Berbreitung von Flugschriften, ber Ortsvorsteher ben Rachweis einer Legitimation verlange und im Falle biefe nicht zu beschaften war, die Berhaftung der Rerbreiter verfügte; und da somit das Bersahren des Ortsvorstehers am 19. Mai bereits binkänglich durch § 3 des Pundesingsgeses vom 12. Oktober 1867 gerechterität werde, so bedürfe es eines näheren Eingehens auf die vom Ortsvorsteher angezogene Berdrömung des Schweriner Anntes nicht. Gegen die Ausschlied von Kristorsteher angezogene Berdrömung des Knüssertung, als ob die Berbreitung von Flugschriften ein so besonderer Unnfand ware, welcher nicht nur polizelliche Erhebungen nach der Person des Berbreiters, sondern sogar bestien Bertschung rechtsertige, falls er sich nicht über seine Berson durch eine Legitimation oder sonstwie ausweisen könne, hat sich Schrunter dem 9. September in einer längeren, von einem Schweriner Rechtsanwalt versätzen Eingade an das Staatsministerium gewendet. In diese Eingade ist ausgessicht, daß die dargelegte Ansich des Ministeriums des Innern eine irrige sei. Denn es gede kein Geseh, welches die Rerbreitung intid verbotener Druckforisten untersage, wohl aber gemährleiste die Gewerbeordnung in § 43 und das Reichstagswahlseich siedem Deutschen un Welchalt ausweich das Reichstagswahlseich siedem Deutschen und Einmuzettel zu verveiten. Jugleich wurde in dieser Eingade vom 9. September ausbrücklich betont, das die Rerbastung des Schräbenung nicht des gewust babe, wie das Ministerium anzunehmen scheine, sondern weil dem Ortsvorsteher, wie

jwei Personen von dem Ortsvorsteher verhastet wurden. Die zweite berselben, der Schuhmacher Br. überließ zunachst seinem Genossen Schr. allein das Beschretten
des Beschwerdemeges, ging aber später, als ihm ohne sein Zuthun durch einen ihm undekannten Freund ein Original
derzeinigen Berordnung zugeschiedt worden war, auf Grund
derem der Ortsvorsteher seine und des Schr. Berhaftung
am 19. Mai vorgenommen hatte, auch seinerseits gegen
dem Urheber verselben, den Anntsverwalter Leuthold von Derben ju Schwerin, vor. Bur naberen Rennzeichnung biefer Berordnung fei bemertt, bag biefelbe von bem groß bersoglichen Umte ju Schwerin erlaffen und an Die gegen 40 Schulzen bes Amtobezirtes gerichtet war; um auch nicht medlenburgifchen Lefern ihren Wirtungstreis zu bezeichnen, sei noch hinzugefügt, daß ein Amt in Mecklen burg ungefähr einem Landrathsamt in Preußen entspricht. ourg ingetagt einen Landratgsant in zeruften einertagt. In der Berordnung ielbst, welche vom 6. Rovember 1888 datirt und, wie ichon erwähnt, von dem Amtsverwalter L. v. Oerhen ist, heißt es, nachdem darauf hingeneielen worden, daß auch in Medfendurg Berfuche zu einer iozialistischen Agitation gemacht feien, wörtlich:

lozialitischen Agitation gemacht feien, wörllich:
"Laffen sich Bersonen bei Bertheilung sozialdemokratischer Alugblätter betreffen, so sind diefelben festzunehmen und an das Amt abfalliefern."
Bährend sich in seinen Beschwerben an das Ministerium und an die Staatsanwaltschaft Schr. nur auf eine Berfügung des Amtes berusen konnte, deren Eristen; ihm vom Herning durch den Ortsvorsteber bekannt geworden mar mar Ar num in der Loge, den hertssenden Ersan vom Jorentagen dirth den er tage, den betreffenben Erlaß felbft ben enticheibenden Behörden zur Beurtheilung zu unterbreiten und er verfehlte nicht, ihren ungefestlichen Indat und bie Folgen zu beleuchten, welche ihm aus derfelben erwachsen waren.

Auch Br. manbte fich an ben Staatsanwalt und an

bas Minifterium.

In feiner Gingabe vom 5. September an ben Staats anwalt legte er bar, bag burch jenen Erlag und burch bie auf Grund besielben am 19. Mai erfolgte Berhaftung ber any Grund dereiben am 19. Mai etynique vergaring ver Thatbeftand bes § 341 bes Strafgefehbuches erfüllt wäre, welcher lautet: "Ein Beamter, welcher vorfählich, ohne bierzu berechtigt zu fein, eine Berhaftung ober worlaufige Ergreftung und Festmahme ober gwangsgestellung vornimmt ober vornehmen läßt, ober die Dauer einer Freiheitsent giehung verlängert, wird nach Borichrift bes § 239, jedoch mindestens mit Gefängniß von 3 Monaten bestraft."

Es wurde von Br. in der Eingabe an den Staats-anwalt nachgewiesen, daß der Amtsverwalter v. Derhen durch seinen Erlaß vom 6. November 1888 die ihm unterburch seinen Erlaß vom 6. November 1888 bie ihm unterhesten Ortsvorsteher aufgefordert habe, Personen zu verhasten, welche sozialdemofratische Aughlätter verbreiteten, obwohl nach dem klaren Wortlaut des Gesetes, seder Deutsche das Necht habe, sozialdemofratische Drucksachen zu verdreiten, sosern letztere nicht verdoein sind. Da nun zweisellos der Amtsverwalter von Derzen als ein hober und juristisch gebildeter Beannter wisse, des es in Deutsch land sozialdemofratische Schriften giedt, welche nicht auf Brund des Sozialistengesetes verboten sind, und weil Br. auf den Erlaß vom 6. November 1888 bin am 19. Mai werhalter worden sei, in murch eine Staatsaumalt beauverhaftet worben fei, fo murbe beim Staatsanwalt bean-tragt, ben Amtoverwalter von Derben wegen Berftofes gegen § 341 anguttagen. Auf biefen Antrag antwortete ber Staatsanwalt an

Auf biesen Antrag antwortete ber Staatsamwalt am Schweriner Landgericht unter bem 2. Rovember Folgendes:
"Benn es auch richtig ist, daß Sie objektiv miderrechtlich verhaftet sind, das Sie sie durch die Bertheilung von sozialdemotratischen Flugdlättern am 19. Wai in Leiner firafdaren Jandbung schuldig gemacht haben, weber eines Bergehens gegen § 19 des Sozialistengesebes noch einer Uebertretung gegen § 148 der Gewerkordnung, so fann trodem der Antsverwalter von Derhen wegen der von ihm erlassenen Berordnung an die Ortsvorsteder des Domanialamtes Schwerin, daß alle dei Bertheilung sozialdemostratischer Flugdlätter betroffenen Bersonen seitzen gekennnen werden ist, auf Grund des 341 des Etrasseibung dervorzgerusen ist, auf Grund des 341 des Etrasseibunges nicht ftrassechtlich verantwortlich gemacht werden.

läßt, nicht berechtigt sei. Er muß, um ftrafbar zu sein, wissen, daß es sich um einen Unichuldigen handelt ober muß eine Rechtsverlehung mit seiner Handlung bezweden. Ju solcher Annahme liegt aber im gegebenen Falle gar nichts vor. Bielmehr ist die erlassene Revordnung offenbar nur irrthümlich nicht auf die vom Gesehe gebotenen Fälle beichgränft.

Durch einen jeden Irrthum aber mirb bas Bewußt-fein von ber Wiberrechtlichkeit ausgeschloffen." Gegen biesen Bescheib hat Br. Rekurs bei ber Ober-

Staatsanwaltichaft am Oberlandesgericht zu Roftod eingelegt und um die Erhebung einer Antlage gegen ben Amtsverwalter von Oergen gebeten, weil es burchaus ungulaffig ware, angunehmen, ber Beichuldigte, welcher ein hober Beamter und hervorragender politischer Parteiführer fei, habe nicht gewußt, bag im Deutschen Reiche zwischen ver-botenen und nicht verbotenen sozialbemofratischen Schriften unterschieben werben muffe. Auf biefe Gingabe an bie Oberftaatsanwalticaft ift bisher noch feine Antwort erfolgt. Außer an bie Staatsanwalticaft, um eine gericht-

liche Befrediung des Amtsverwalters von Oerten zu ver-anlassen, hatte sich, wie bereits erwähnt, Br. auch andas großberzogliche Mimisterium gewendet und unter den 20. August den Antrag gestellt, über den Amtsoerwalter von Oerten wegen seines ungesestlichen Erlasses vom 6. Ro-

von Derhen wegen feines ungelegtichen Erlaffes vom 6. November 1888 eine empfindliche Nisjipflinarfirafe ju verhängen und dem großberzoglichen Amte ju Schwerin aufjugeben, jenen ungesetlichen Erlaß zurückzuzieben.
Da das Ministerium hierauf am 10. September erwiderte, legteres veranlaßt zu haben, zu ersterem aber nicht
zufländig zu sein, so siellte Br. unter dem 25. September
bei der vorgesetten Dienstehehörde des Amtsvermalters von
Derken die dem Menchenaglichen Kammer, und Forste. Dergen, bei bem Großberzoglichen Kammer- und Forfi-Rollegium ju Schwerin, ben Antrag, gegen benfelben eine Didziplinar-Untersuchung einzuleiten. Br. begrundete feinen Antrag bamit, ber Amisvermalter von Orten habe laut Erlag vom 6. November 1888, entgegen ber Bflicht ber höheren Staatsbeamten, die Ausführung ber Gefebe gu übermachen, feine Untergebenen bireft ju ungefehlichen Sanblungen aufgeforbert und hierburch ibn fpeziell an ber Handlungen aufgeforbert und hierdurch ihn speziell an der Ausübung eines politischen Rechtes verhindert und in seiner bürgerlichen Ehre durch die verursachte Gesangensehung geschädigt. Mit Rücksicht auf die hohe Strasse, welche das Strasseekhung zur Ahndung der vorliegenden Geseesser-lehung in seinem § 341 vorscheibe, beantragte Br. bei dem Kammers und Forsi-Kollegium in erster Linie die Antbentsehung des von Oerhen und in zweiter Linie eine horte. Diedinssungsprüsse barte Disziplinarftrafe.

harte Disziptlinarstrafe.

Das Kammers und Forst-Kollegium erwiberte am

25. Ottober, es sähe teine Beranlassung zu dem beantragten
Disziptlinarversahren, weil das Größberzogliche Ministerium
eine Beschwerde gegen die Berhaftung des in gleicher Beranlassung wie Br. seltgenommenen Schr. bereits am 8. Jusi
als undsgründet abgewiesen habe.

Aus den vorstehend attenmäßig vorgetragenen Thatiachen ergiedt sich die Erscheinung, daß ein boher Berwaltungsbeamter — obwohl er eine, wie ein Staatsamwalt
ieldst erstatt, vollständig ungesehliche Berordnung erlassen
hat und odwohl, wie ebenfalls der Staatsanwalt erstärt,
auf Grund dieses Ersassenweit staatsbürger in Gesangen
ichaft aesest sind, welche nichts Ungesesliches begangen auf Grund die Erlaste greie Staatsdurger in Gelangenichaft geset find, welche nichte Ungeselliches begangen hatten — weder strafrechtlich noch disziplinarisch zur Berantwortung gezogen werden konnte. Dierdei ist es beiors auffallend, daß die vorgesetzt höchte Behörbe, das Ministerium, entgegen den Darlegungen des Staatsanwalts behanptet, die derreichen Berhaftungen seien gar nicht auf Grund des deutschlichen Erlasses erfolgt, sondern auf Grund des deutschlichen Erlasses und daß das Ministerium des deutschlichen Erlasses und daß des Ministerium des deutschlichen Erlasses und daß des Ministerium des deutschlichen Erlasses des deutschliches der deutschliche der de bei biefer Anficht beharrt, obwohl bas Irrthumliche ber-felben bem Minifterium nicht nur burch bie Schriftftude

felben bem Ministerium nicht nur burch die Schriftliche ber Staatsanwaltischaft, sondern auch aus den näheren Umitänden der Berbaftungen selbst dargelegt worden war.

Aber es ist nicht so sehr die Unmöglichkeit, eine Bestrasung des betreffenden Beamten durchguiehen und noch weniger der Umstand, daß der detreffende Beamte vor einigen Wochen zu einer mit vermehrtem Gehalte ausgestatteten Kanglasse befordert worden ist, indem der Antservellen verwalter Nagnalge verborte worden in, inden och ander werwalter von Oerhen zum Amitmann ernannt wurde, welche biefen Borfall erwähnenswert und für die Arbeiterklaffe beachtenswerth machen. Der Hauptzwed, welcher die Bernalfigung war, den gaupen Borfall hier ausführlich darzulegen, ist vielmehr der: an einem eklatanten Beispiele ju zeigen, ju welchen nicht nur ungesetlichen, sondern birekt ben Umfturz ber bestehenden Staatseinrichtungen bewirken-Strafgefetholiges nicht firafrechtlich verantwortlich ges den Mahregeln sich biesengen im Kampfe gegen die Solials demokratie hinreißen lassen, welche mit besonderem Pomp lich als die "Hiter der Ordnung" hinzustellen lieben.

Mit flareren Worten, als es der Amteverwalter von er zu der Berhaftung, die er vornimmt oder vornehmen Oersen in seinem Erlaß vom 6. November 1888 gethan

Politische Rundschau.

Berlin, 24. Dez. Der große Geheimbundsprozeß in Elberfeld hat ber "Bolfdage." Veranlassung gegeben, den Pflichtreuen und stebsamen Traatsanwoltsichaften mit solgender Anregung unter die Arme zu greisen: "Der fünstehnte Abschmit des Strafgesehnliches für das Deutsche Keich deschäftigt sich, wie männiglich befannt, mit dem Zweitampf. Derselbe ift nach deutschen Geiet eine straffellige Handlung. Es sieht ferner sest, das eine Berbindung, zu deren Zweichen der Peschährtzungen gehört. Mahregeln der Verwaltung oder die Bolziehung von Gesehn durch ungesehliche Mittel zu verhindern oder zu entstraffen, straffear ist, laut § 129 des Str. G.B. Da nun der Zweitampf ein durch das Geseh verpöntes Vergeben ist, die siehenknicht eine Bereinigung, welche des Geseh wider den Zweifannpf zu verhindern oder zu entstaffen versucht, gleichfalls friminalrechtlich zu verfogen. Run ist es weiter eine unumnössliche Thatafache, das anden deutschen Hochschulen eine über das ganze Reich verbreitete allgemeine Verbindung besehrt, auf welche die einennehung finden mässen. Wir meinen den sogenannten Anwendung finden muffen. Wir meinen ben fogenannten Rofener Seniorenkonvent, Die ftraff gentralifirte Organisation ber beutichen Universitätskorps mit einem Organisation der beutichen Universitätesorps mit einem gentralvorstand und Löckspräftden. Die Korps jeder Universität sind zu einem örtlichen Berdand, z. B. dem Berliner, dem Greifswalder, dem Göttinger, dem Bonner Seniorensonvent vereinigt, der über seine Mitglieder eine burch bestimmte Statuten, den Senioren-Konvent-Komment geregelte Gewalt ausübt, Beiträge erhebt, zu bestimmten Terminen Bersammlungen abhält und als einen Hauptswed das Duellwesen pflegt. Die Mitglieber biese Bundes find gezwungen, bei Strafe der Infamie, Satisfattion zu geben und zu nehmen, als gegen die §§ 201–210 des Strafgesebuches zu handeln. Bei Säbel und Bisiosen buellen entscheider ein Ehrengericht, eine stehende Einrichtung. prozessen vergeblich gesucht wird, ist hier thatsach-lich vorhanden. Die örtlichen Senioren-Konvente siehen nit einander in steten, stattenmäßig georbeitem Berfehr, in fortlaufendem Briefwechsel, der im Austausch der Berichte über die Borgänge im Innern der einzelnen Senioren Konvente u. s. w. besteht. Damit aber alle Erfordernisse des "Geheim" bundes vorhanden seine, sehlt auch nicht der alljäbrlich stattindende Kongreß. Derselbe tagt jedesmal aljabrtich fratknibende Kongres. Derleibe tagt jedemat, au Bfinglien in Rofen in einem bekannten Hotel, ohne baß bis heute irgend ein Krüger ober Krieter von dieser Zusammenkunft mitten im Bergen Deutschlands eine blaffe Almung gehabt zu haben icheint. Die Belegirten ber örtslichen Berbindungen ericheinen auf deren Kosten. Die Berhandlungen find ftreng parlamentarifch, bas Brotofoll wird

Konvent halt feinen Kongreß Jahr für Jahr . . . Bo bleiben bie Bestimmungen gegen Geheimbundelei, wo bie

bleiben die Beftimmungen gegen Geheimblindelei, wo die Paragraphen wider den Zweikampf?
— Eine das bobe Ehre und Rechtsgefühlder französischen Schriftsteller kennzeichnende Rachrickt läuft aus Paris ein. 54 hervorragende Schriftsteller darunter Danbet, Josa, Goncourt, Becque, Beurget, Hanville, Bergerat z. verwahren sich in einer Eingabe an die Regierung gegen die gerichtliche Berfolgung Descaves wegen seines Buches "Les Sous-offs" (Die Unterössische), da dies ein Angriff auf die Freiheit und Unabhängigkeit der Dichtunst fel. — Mit schmerzsicher Beschämung muffen wir biese Thatjache mittheilen, denn in Deutschland fänden sied unter den "bervorragenden Deigamung mingen wir verse Zoatische mitteelein, bein in Deutschland fanden fich unter ben "pervorragenden Schriftftellern" sicher nicht 54 — ja teine 10 Gerechte, bie einen gleich unerschrodenen Schrift für die Bahrung der Prefereiheit thaten. Dafür ift unsere "gute" Gefellichaft schon viel zu tief in bas Sedom und Gomorrha bes Byganinismus und ber Anechtfeligfeit hineingerathen.

- Begnadigung. Unter biefem Titel lefen wir in ber "Staatsburger Beitung": "Eine gang unerwartete Beihnachtsfreube ift unferem Rebatteur Dr. Bachler gu Theil geworben. Derfelbe erhielt nämlich vom Erften Staatsanwalt beim Landgericht I folgendes vom 20. d. DR

Statistambati deim Landgerigi I folgendes dom 20. d. M. batirte Schreiben:
"In ber Privatflagesache Singer wider Bachler wird Ihnen hierdurch mitgetheilt, das durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Rovember 1889 die gegen Sie megen öffentlicher Beleidigung bes Reichstagsabgeorbneter Paul Singer burch die Urtheile bes Amtsgerichts I vom 9. Juni 1888 und bes Landgerichts I vom 10. Septbr.

1888 erfannte Gelbitrafe von 400 Mart burch Aller-höchste Gnabe erlassen worden ift. Der Erste Staats-anwalt. Im Auftrage Krobipich." Bollig unerwartet fam unserem Rebatteur bieser faiserliche Solitg unerwartet fam inierem Redatteur bleier faigerliche Gnadenaft, da von seiner Seite, wie schon aus bem Schreiben ber Staatsanwaltschaft hervorgeht, um ben Straferlaß nicht eingesommen, übergaupt fein Schritt gethan worben war, benielben herbeigusühren. Die Strafe, welche jeht durch faiserliche Gnade erlassen worden ist, war vielmehr bereits im August d. 3. eingezogen umb bezahlt worben. Gerabe aber die lieberrassung werden, werden die beider ganz unvorherzeseldene Gnadenaft unserm Redatteur biefer ganz unvorhergelehene Gnabenaft unferm Redafteur bereitete, hat ihn die Freude darüber um so höher empfinden lassen; micht des Geldes wegen, — das war ja bereits verschmerst, — viel höher fieht ihm der Umstand, daß durch den faiserlichen Gnadenaft eine Strafe von ihm genommen worden ift, melde im Hindlich ab die begleiten-ben Umstände um so härter von ihm empfunden wurde, als ihm die von den Richtern angenommene dolose Ab-scht der Releidigung festskästlich nicht impangenet bei ficht ber Beleibigung thatfächlich nicht innegewohnt hat. Dr. Bachler hat diese Bersicherung während des Prozesses zwar wiederholt abgegeben, dei den Richtern aber mit der selben seider teimen Glauben gefunden. Zest nach Erlas bes faiserlichen Gnadenaktes dars diese Versicherung, ohne einer Migbeutung ausgesetz zu fein, von neuem wiederholt werden. Bei ber gangen Angelegenbeit hat die Person

da, kann unseres Crachtens Niemand seine unterstellten Baunder der Gebendt, der Anders der Geschen Bandes werden der eiftig erörtert und beschen Ernblichen Gavdlungen auffordern und wenn hieria die vorgesepte Behörde michts erblich, was eine die zipfigen der Phorden Bundes werden der eiftig erörtert und beschipfigen kannten die vorgesepte Behörde krolectariat hierans einen neuen Anschop er Panden krolecter der die einen für gebendt. Werden der gebeidet, der die der die einen für gebeidet, der die der die einen für gebeidet, der die der die einen für gebeidet, der die einen das Intages der die einen das Tomen au wägendes Anstages material solidester Ante Bereinsenschwere, ein das Broletariat die Rahf von Arbeitersandibaten Protofolle, hire Brieffammtungen, hire Bassen. Aber der gar nicht kannte, personlike Jedern der Schreiben Bereinsenschwere die keinen kannten kant und höheift, sammelt Geber in Dr. Bassen der die der Schreiben Bereinsten der die der Schreiben Bereinsten der die der Schreiben Bereinsten der die der

auch innererieits ein Wort des Kommentars bieter That-iache anzufigen. Es gemährt uns nur eine gewisse Genug-thuung, das für die "Staatsb. Zig." so erfreuliche Ereignis auch unserem Leferfreis zugänglich machen zu durfen. — Aus Schlessien, 23. Dez. Der befannte Be-gründer und Beschützer der erften Görbersdorfer Deile anfalt für Lungentranke, Dr. med. Derm ann Breb mer, ift sestenn nach furzem Krankenlager gestorben. Brehmer gehörte politisch zur äußersten Linken und war in den letzten Jahren ein filler, aber eifriger Unbanger und Forberer ber Sozialbemotratie.

Leipzig. Wie man uns mittheilt, ift ber bier mehr-fach befannte und vor ca, vier Jahren nach Amerika aus-gewanderte Schriftleger Bruno Reinsborf (Beuber gewanderte Schriftieher Bruno Reinsborf Bender bes i. 3. bingerichteten August Reinsborf) bei feiner Rudichen nach Deutschland in seiner Seinath, Begau, verhaftet und an die hiefige Staatsanwaltichaft abgeliefert worden. Angeblich bat er seine frante Frau nach Deutschland gebracht, damit biese Genesung inbe. Die Berbaftung burtte jedenfalls nicht gur Besserung bes Krantgeitspuftandes bienen. — Ueber ben Grund ber Berhaftung konnten wir Webersa field erfahre.

Bienen. — Leber ben Gerund ber Vergaftung tonnten wir Raberes nicht erfahren.
Elberfeld, 27. Des. Die Berhanblungen in bem hier geführten Sozialistenprozesse sind heute geschlossen worden. Die Angellagten wurben angewiesen, sich Mentag Nachmittag im Gerichtshose wieder einzussinden, wo die Berkündigung bes Urtheils ersolgen dürfte.

Der Geheimbundeprozeff in Glberfeld.

Der Geheimbundsprozes in Elberfeld.
Elberfeld, 21. Dezember.
Die Nachmittagssißung am gestrigen Tage begann um 4 Uhr und endete erst gegen 9½ Uhr Abends. So murde junächt ber auf Antrag der Bertzeidigung Bormittags geladene Zeuge Schuhmacher Friedr. Schulten wernommen, der, mit dem Polizeisergeanten Jackel fonstrontirt, angab, er habe gesehen, wie Jaekel auf dem Bahnhofe Bohwinkel dem Angestagten Kollinghoff einen Brief zugestelt habe. Da Jackel dies schon in einer früheren Sigung unter Eid bestritten hatte und auch heute bestritt, wurde die Aussage des Zeugen protosolirt. Röllinghoff jeht nochmals darüber befragt, ertlärt, er habe den Brief von dem Buffetmadden im Wartesaal er habe ben Brief von dem Buffetmädhen im Wartefaal erhalten. Infolge biefer Erklärung wird beichloffen, das Madchen fofort durch einen Schubmann vorführen zu laffen. Sodann ergreift R.-A. Lenzmann das Wort zu feinem Blaidonger umb führt etwa Folgendes aus: "Richt so aus-führlich und nicht mit dem Pathos, wie der Staatsamwalt es für nöthig erachtet hat, will ich plaidiren. Die Auf-gabe der Bertheidigung ift einfach die, ohne jeglichen Ehr-geis und ohne Barteiinteresse das Recht und die Rahrbeit geiz und ohne Parteintereije das Necht und die Wahrheit festzustellen. Und ich glaube, mit vollen Necht sagen zu können, daß ich und meine beiden Mitorribeidiger jeder Zeit während dieser fünswödigen Tragödie bestrebt gewesen sind, die Wahrheit zu erforschen und nicht einen Augenblic den Eindruck gemacht haben, als hätten wir Interesse daran gehabt, auch nur ein Titelchen der Wahrheit zu unterdrücken. Ich bin mir wohl bewußt, daß ich nicht zu

Brrungen.

Rriminalnobelle bon B. Struber.

(Rachbrud berboten.) (Fortfegung.)

Sebwig warf bem Sprecher einen Blid gu, in bem schmerzliches Erstaunen und Entruftung zugleich sich ausbrücken, einen Blid, ber etwa zu sagen schien: und einen solchen Antrag somntest Du mir überbringen! Dann aber erwiberte sie, während ihr Antlit mit einer tiefen Bläffe fic bebedte :

sich bebedte: "Obwohl biefer Antrag mich in hohem Grabe ehrt, herr Springer, so bitte ich Sie bennoch, Ihrem Freunde mitzutheilen, daß von einer Annahme besselben meinerseits keine Rebe sein könne. Ich senne jenen herrn gar nicht und ber Glanz seines Ramens macht auf mich mich dem geringsten Eindruch, wenigstens nicht einen solchen, daß berselbe mich verleiten könnte, meine hand an einen mir ganz fremden Mann zu vergeben. Ich trenne mich niemals von Dir, Papa, und nunmehr, nachdem ich Dir meinen unabänderlichen Entschlus mitgetheilt, wirst Du wohl erlauben, daß ich mich wieder entserne."

Berstohlen eine Thräne ans ihren Augen wischend wandte sie der Thüre sich zu des ber innas Mann ihr in

Ferdinand von Dürenftein, meinen treueften und

"Hennesen" "Herneben", mennen treueften und ber raueften Freundes."
"Hören Sie mich einige Minuten ruhig an, ich muß zwar etwas weit ausholen, aber bies ist zum vollen Ber-fländnis ber Sache unbedingt erforderlich. Jener herr ftandniß ber Sache unbebingt erforberlich. Jener herr von Durenstein tam nämlich von Sudamerika nach Europa herüber mit ber Absicht, wenn bas Fraulein von Siepen fich nicht als eine ihm gar zu unsympathische Berfonlichkeit herausfiellen wurbe, um beffen Sand fich ju bemerben. In Samburg hatte mein Freund bas Unglud, feine sich bebedte: "Obwohl dieser Antrag mich in hohem Grade ehrt, "Obwohl dieser Antrag mich in hohem Grade ehrt, "Dewohl dieser Antrag mich in hohem Grade ehrt, "Dewohl dieser Hauber, die Sie bennoch, Ihrem Freunde eine Kringer, so bitte ich Sie bennoch, Ihrem Freunde eine Kringer, so ditte ich Sie den einer Annahme besselben meinerseits tein Webe sein könne. Ich Kinne komens macht auf mich nicht einen Foldanz seines Romens macht auf mich nich einen seine Gann einen geringsten Eindruck, wenigstens nicht einen soch auch einen sich einen sich einen köchen. Der echte von Dürenstein sich vorzustellen. Der deht vorzustellen. Der echte von Dürenstein sich vorzustellen. Der deht vorzustellen. Der nehte mich sich einer Augen mich nich einer Baron von Siepen als Gernen zu erhalten und begle sich dem auch bestege keinen zu lehen. Alle man ihn auf beifer Reile Morzustellen. Der dem erkeite mangelnder Egglitmationen arreitre, legel er sich sieher Augen mich den ihr in der erkeit vorzustellen. Der dem erkeiten Augen weichen haben bei Haben der erkeit vorzustellen. Der von absteht einer zu erhalten und besche ehreiten Augen wichen ber erheite Augen wirden ber erheite Augen wi Legitimationspapiere ju verlieren, bie einem Gauner in bie Sanbe fielen und von biefem bagu benutt murben, um

mehr Berr von Durenftein, befigen Gie benn auch wirflich Legitimationspapiere und konnen Sie mir diefelben feben laffen ?"

lahen "Mit Bergnügen," erwiberte biefer lächelnb, mahrend er verschiebene Schriftftice bem Burgermeister überreichte. "Sier ift mein Paß und hier find zwei Schreiben meines Bantiers, aus benen Sie erfehen konnen, baß ich nicht nöthig habe, reich zu heirathen und baß allein die Neigung zu Fraulein Jedwing meine Berbung veranlast."

Der würdige herr las biefe Papiere aufmetsfam burch und reichte sie alsdann mit einer tiefen Berbengung bem jungen Monne zurüd.

durch und reichte sie alsdann mit einer tiefen Berbengung durch und reichte sie alsdann mit einer tiefen Berbengung dem jungen Manne gurück.

"So ist kein Zweifel, Sie sind der echte Herr von Türenstein und bestihen ein Vermögen, gegen welches das meinige nur eine Bagatelle ist. Gewiß ehrt Ihr Antrag uns Beide in hohem Grade, aber gleichwohl hege ich sernste Bedenken gegen eine solche Berbindung. Sie werden von jest an auch den Varon spielen, wie dieser der von Siepen. Sie werden auf mich von oben herabblieden und mit der Zeit, sowie die erste Leidenschaft verrauscht ist, würde auch mein Kind unter Ihrem übertegenen Standesbewmigstein leiden. Rein, herr Baron, es geht wirklich nicht, daß Sie meine Hedwig heirathen. Bewerben Buritger ist."

"So glauben Sie also, daß ich ein Leuchler sei!" erwiderte der andere unwillig.

Befdworenen rebe, fonbern ju Beruferichtern, von benen seignotenen rede, iondern zu Berufelchtern, von benen ich überzeigt bin, sie werben das Recht zur Gelfung bringen, nicht entstellen ober auf entstellter Basis einen Richterspruch fällen. Ich nehme keinen Anstand, zu erflären, das die Leitung des Frozesies mir die Ukberzeigung beigebracht hat, daß unter den Herren Richtern, denen hier die heilige Aufgabe geworden ist, Necht zu sprechen, keiner ist, der unter dem Gefühl sieht, es misse doch den fünfwochigen Prozesse erwas herauskommen. Und weil ich beie Michaliume, beie weil ich den wiele den beier Michaliume, beier weil ich den wiele den bei bem beief Aufglung habe, weil ich demzusolge mit vollem Bertrauen vor Sie hintrete, meine Herren Richter, des halb erachte ich es auch für überflüssig, irgend wie auf das Gefühl einzuwirfen, welches mitunter eine Rolle spielt? Rach diesen einleitenden Worten geht der Redner zu dem Cardinalpunft des Projesses über, nämlich ju der Frage, ob überhaupt eine gebeime, gesehwidrige Berbindung im Sinne der §§ 128 und 129 besteht. "Ich fomme", fo Sinne ber §§ 128 und 129 befteht. "Ich fomme", fo fahrt ber Bertheibiger fort, "ju bem Sauptbelift ber An-flage, bab die Angeflagten fammt und fonders einer geheimen Berbindung angehören follen. Bur Beantwortung biefer Frage ift es erforbertich, daß man fich einen Begriff von der gemeinten Berbindung macht. Das Reichsgericht tonftruirte im Freiberger Prozest von vornherein, im Gegenionnitute im greiverger progen bon borngerein, im wegen-fat jum Staatsanwalt, einen Unteridied zwifden Bartei, organificter Bartei und Berbindung. Es befinirt die Ber-bindung als einen umgrenzten Kreis von Personen, der fich dauernd vereinigt hat ju bestimmten Zweden und in dem der Wille des Einzelnen dem der Majorität fich fügen Solsbaufen, ber als Gerichtsautoritat berühmt ift. hat die Anficht burchbliden laffen, daß die Berbindung nichts Anderes ift als ein Berein, daß aber, wenn zwischen nichts anderes in Anterschieb bestehe, das aber, wem gordach beiben ein Unterschieb bestehe, berfelbe in bem eigeren Zusammenhang der Mitglieder-Berbindung besteht. Der Staatsanwalt aber versteht darunter etwas Lockres, er dent sich unter Berbindung eine Angalie Leute von der selben Anschauung, die sich organisiert haben, und jagt, es selben Anfchauung, die sich organisitt haben, und sagt, es ei Unrecht, von einer organisitren Bartei, von Parteidis ziplin und Parteivorstand zu sprechen, denn sobald eine Bartei sich organisire, salle sie unter den Begriff Ber-bindung. Der Staatsanwalt hat auch die salliche Rechts-auschausung vertreten, daß Zeder, der sozialdemostratische Ideen versolgt, damit Mitglied einer Berbindung ist. Ja, wenn das richtig ist, dann versiehe ich nicht, warum man die Antsag nicht auf sämmtliche 800,000 die 900,000 beutsche Sozialdemostraten ausgedehnt hat". In seinen weiteren Ausssührungen weist der Vertseidiger nach, daß auch andere Barteien weist der Vertseidiger nach, daß werteen ausungtungen wert der Sertigetorger naa, dar auch andere Parteien organifirt find, und verlieft zu beien Bweck einen Organifationsplan der beutsch-freisinnigen Bartei, wonach beren Organifirung besteht in einem Jentral-vorstand, bem geschäftschierenden Ansichus, der Voltbettung für Schriftenverdreitung und einer solchen für Berwaltung für Schriftenverdreitung und einer solchen für Berwaltung für Schristenverbreitung und einer solchen für Verwaltung der Gelder. Anders sei der Organisationsplan der Sozialbemofraten auch nicht. Wenn der Staatsanwalt aber dann noch betone, der Begriff Verbindung allein salle auch
unter das Strassesche, vielmehr sei nötdig, daß dieselbe
auch eine geheime sei, wie die iszialdemofratische, wobei
er begründend auf die der Partei eigenthümlichen Geheimt
thueret verwiesen habe, so verweise er demgegenüber auf
die Freimauerei, die doch gewiß gebeinmisvoll thue und
trohdem nicht unter die §§ 128 und 129 des St. G.-B.
falle. Er halse übrigens die Anwendung der Geheimtlinte
und der verschleiernben Ausdrück mehr sitz eine Spielerei
und der verschleiernben Ausdrück mehr für eine Spielerei und der verschleiernden Ausbrude mehr für eine Spielere einzelner Wichtigthuer, wie denn thatsächlich auch zielbe einzelner wußte Sojialdemofraten ihrer fich nicht bebienten; bie fogialbemofratifche Bartei brauche bie Deffentlichfeit nicht gu icheuen, fie erstrebe nur bie Befferftellung ber arbeitenben Rlaffen und bie Berftaatlichung ber Arbeit, ihre Biele ver Raffel und die Verthaatlichung der Arbeit, ihre Ziele seien festgewurzelte und große zu nennen, und so habe benn auch ein hoher Staatsbeamter zugestanden, daß in der Sozialbemokratie ein berechtigter Kern stede. Der Staats Sozialdemortatie ein berechtigter wern liede. Der Stadio-anwalt habe dann allen Ernftes behauptet, und zwar auf Grund eines einzigen Artifels im "Sozialdemofrat", die Sozialdemofratie verherrliche dem Meineid. Ihm aber fei es unverfähnblich, wie man bie gange Partiel für bas Pro-dutt eines schwulktigen Artifelichreibers verantwortlich machen es unversändlich, wie man die ganze Partei für das Prount eines schwuschigen Artiklelichreibers verantwortlich machen
wolle. Im Beiteren wendet sich Redner gegen die An
nahme, der "Sozialdemofrat" sei ein Unternehmen der
Partei. Der Staatsanwalt schließe das aus einigen Artifeln des "Sozialdemofrat", doch seinen Artifeln des "Sozialdemofrat", doch seinen Artifeln des "Sozialdemofrat", doch seinen Beneise
nicht erdracht worden; es hätten im Gegentheil vier Abgeordnete unter ibrem Eid bestudet, der "Sozialdemofrat"
sei ein reines Krivatunternehmen. Sehnso verhalte es
sich mit dem "rothen Teufel", auch dessen Berausgabe sei
sich mit dem "rothen Teufel", auch dessen Berausgabe sei
sich sie Farteinnternehmen. Daß der "Sozialdemofrat" sein Parteinnternehmen. Daß der "Sozialdemofrat" sein Parteinnternehmen sein sonne, gebe doch ausse
Ekstatunteste daruns hervor, daß die Redattion i. 3. bei
der Dampfersubventionsvorlage im Reichstage die Fraationsmitglieder wiederholt aus Schärste angegriffen und daß
die Redattion auch dann noch nicht einen anderen Ton
angeschlagen habe, als zwei bervorragende Führer, Liedstnecht und Grillenberger, persönlich dei ihr vorhellig geworden waren. Bezüglich der Bertreitung von Druckichriften, speziell durch die Firma Wörlein n. Sie., sübrt der Bertheidiger aus, er sinde das Berthalten des Verlags
de Sperikellung der Schriften ielstwertändlich, forrect nub unstrassar. Der Berlag befasse sich danversächlich mit Arbeiterlitenatur und wenn berselbe aus den Ueberschäßen der Reichstagaberichte eine gewisse Zumme an die Partei unftrafbar. Der Verlag befasse sich bauptsachtich mit Arbeiterlitenatur und wenn berselbe aus ben lieberschüssen ber Reichstagsberichte eine gewisse Summe an die Partei abgebe, so sei das nur eine faufmänntliche Speulation, um sich die Rundschaft zu erhalten. Dasselbe Versahren werbe auch von anderen Geschäftsleuten angewendet, ohne daß sie sich deswegen vor dem Geset zu verantworten gedaß sie nich deswegen vor dem Geset zu verantworten gestatet. Daß die Barteivertretung mit der vielbes Angestagten Thielmann, nachgewiesen ift aber, daß der sprochenen "chowarzen Listen nichts zu thun gehabt habe, sie ja durch das eidlich erhärtete Zeugniß der früheren komme dann zu den sogenannten Parteitagen. Bendesbergenden der Bertheidiger dann nochmals auf den "Sozials bis vier Mann despenden bemokrat" und bessen angebliches Berhältniß zur Fraktion Parteitag, und harmlose Biergespräche wurden auf seinem

Bolizeibeamter babe etwas aus eigener Wahrnehmung be fonnen. Die Polizeifommiffare Rammhoff g, welche bie Mittheilungen ihrer Gemahrem unter ihrem Gibe wiedergegeben haben, gaben nicht bie Garantie flafificher Zeugen. Die Bolizeibeamten und insbesonbere ber Rammiffar Rammhoff tonnen leicht fich haben verleiten lassen, als gewissermaßen Unterstützer der Anklage Urtheile auszusprechen, die mit den Thatsachen nicht ganz übereinstimmten. Einen sonderbaren Eindruck habe es auf übereinstimmten. Einen sonderbaren Eindruck habe es au ihn gemacht, daß der Rommissar Kammhoss in einer Ber handlung sich nicht habe entsinnen können, am Abend vor dantling find nich gabe einenftelt ibnen, um aven bei-ber mit feinem Gemöhrsmann Wimmeres gufammen in einer Wirthschaft geweien zu sein, obwohl man bei ihm als politischen Politischeannten zum mindelten ein gutes Gie dachmit voraussehen misse. Bei Berührung ber Affaire Benrath habe der Staatsanwalt seiner Entrüftung Ausbrud gegeben, wie er, ber Bertheibiger, bas Beugnig Staffels bem Rammhoff gleichwerthig erachten tonnte. Aber es habe in jenem Falle boch Gib gegen Gib gestanben, und ob ber eine Beuge einen Arbeitofittel trage und ber andere einen bunten Polizeirod, bas fei fur ibn gang andere einen sollnien Sollzeitod, ode fei int in gang gleichgulitig. Befonders icharf fennzeichnet der Bertheibiger die Institution der polizeilichen Gemährsmänner. Das feien die schwinzigen Duellen, aus denen die Bolizei ihre Wissenicht geschöpft habe. Der Staatsamwalt behaupte allerdings, es fei Pflicht eines jeden Staatsbürgers, unauerongs, es tet Pflicht eines jeden Staatsonigers, un-gefestliche Borgange zur Anzeige zu bringen; das sei aber nicht der Fall; der Staat lege den Bürgern diese Bslicht nur auf dei gemeingesährlichen Berdrechen. Rach dem Staatsamaalt also hätten biese Gewährsmänner, die sich heuchlerisch unter ihre Mitbürger gemischt, um zu horchen heuchlerisch unter ihre Mitbürger gemischt, um zu horchen und dann zu benunziren, ihre bürgerliche Sprenpflicht er-füllt. Ein solcher Nensch verdien aber nicht die Bezeich-nung "Ehrenmann", wohl aber "Zudas Sschariot". "Der aröste Lump im ganzen Land, das ist und bleib der Dennuziant", und wenn man diese Leute Chrenmänner nenne, könne man den Judas Jichariot auch unter die Deiligen zählen. Auf die Gegenbemerkung des Staats-anwolks, er habe die Gewährsmänner nicht Sprenmänner genannt, sondern nur gesagt, daß sie ihre Pflicht gethan, erwidert R.-A. Lenzmann, dann freue er sich, daß der Staatsanwalt mit ihm die Bolizeispione sür Lumpen halte und Lumpen sie bekanntlich nicht zu glauben. Da sei z. B. der biedere Zeuge Julius Weber aus Barmen, der ielbst gesagt habe, er habe die Volizei belogen, sei beshalb felbst gefagt habe, er habe bie Polizei betogen, fei beshalb ber ichlechteste Menich und ber Achtung feiner Genofien nicht mehr berit. Der Staatsanwalt schenfe biefer Ausfage allerbings wenig Glaube, aber entweber habe Weber gelogen bei ber Polizei, und bann fei fein Zeugnif werthlos, ober er habe die Polizei nicht belogen, dann habe einen Meineid geschworen und fein Zeugniß fei werthlos bann habe er Beber fei alfo nach feiner Geite bin Glauben gu ichenten. Dem gerfnirichten Beber gegenüber habe ber Gemahrs-mann Bimmere fich als ftaatserrettenber Burger aufgefpielt. Wer von beiben ber werthvollere Beuge fei, bas ju beurtheilen, wolle er bem Gerichtshof überlaffen. In zu beurthetten, wolle er bem Gerichtshof uberfahren. In gleicher Beise bezweifelt ber Bertheibiger die Glaubwürdigteit Münnichs und Röllinghoffs, von denen die Spertlinge von den Däckern herabzwitscherten, sie seien Polizeitpione.

— Inzwischen ist die Zeugin Aussetzuben dien Gehenmener aus Bohwintel eingetrossen. Sie deponitre, daß Röllinghoff einen Brief von ihr erhalten habe. Schulten giebt darauf die Möglichkeit zu, daß Röllinghoff dem Polizeitenganten Jackel den Brief gegeigt und daß er sich der puntelheit aus daß. Seine Aussaas wird in ber Dunfelheit getäuscht habe. Seine Ausfage wirt zu Protofoll genommen und er felber bann mit ber Dab Seine Ausfage wirb nung entlassen, sich fünftig genauer feine Aussage zu über-legen; wenn er nicht wegen Meineibes ins Zuchtbaus wandere, so habe er das allein dem vorsichtigen Verfahren des Gerichtshofes zu verdanken. Die Sipung wurde darauf gegen 1/210 Uhr Abends auf beute vertagt. Elberfeld, 21. Dezember.

gegen 1/210 Uhr Abends auf beute vertagt.

R.A. Lengmann fahrt in feiner Bertheibigungsrebe fort: "Die Berichte der polizeilichen Gewährsmänner leiben an einer ielchen Menge nachweisdarer Unrichtigkeiten, daß ie unglaubwirdig erigeinen und ihre Beweisfraft in Frage gestellt wird. Solche hervorragende Unrichtigkeiten, haß ie Gebrüber Finke an der Verfammlung auf Nathlibenblid theilgenommen hätten. Es ist mir nun glüdlicher weise durch Belchaffung einer Hertumkung auf Nathlibenblid theilgenommen hätten. Es ist mir nun glüdlicher weise durch Belchaffung einer Hertumkung auf Nathlibenblid theilgenommen hätten. Es ist mir nun glüdlicher weise durch Belchaffung einer Feirarbaurfunde gelungen, nach weise Gebrüber Finke damals an einer Jochzeitsfeier in Magdeburg sich betheiligt haben. Derr Polizessommissen kammboss sich derenigen mit einer gewissen Etganz über diesen Krethum hinweg, indem er einsach erflärte: "Aun, dann hat sich mein Gewährsmann eben geirrt," Aber demeist das nich die Unzu verteit der ganzen Berichte? Unrichtig ist ferner die Bedauptung, das "Gedenstlatt an den 21. Fedruar" sei in der Truckrei der "Freien Presse" dergietellt morden, dem es ist durch die Aussagen mehrerer Zeugen zur Evienz bewieten, das die "Freie Presse" aus technichen aus Gründen durch die Arcie Presse" aus technichen Gründen dazu gar nicht in der Lage war. Gebens verhalt es sich mit der Broschüre: "Unschuld; zum Tode veruntheilt. Beiten unter behauptet worden, das gefunden auf einen Angestagten Thielmann lautende Spartassendung gehöre dem Angestagten Thielmann, nachgewissen ist aber, das der gemiffen Thielmann lautenbe Spartaffenbuch gebore bem

jum größten Theil auf böswillige Berichterstatung gurudaesübrt werben können. Die als Zeugen vernommenen Gendarmun haben ausgesagt, kaß sie Versommlungen am Biertisch belauscht bätten. Wenn in benselben leise ge-sprochen wurde, dann dem ihnen das verdäcktig vor, murbe aber von irgend Jemand ein politisches Wort laut ge-iprochen, dann vernutheten sie gleich einen politischen Redner. Welches Geleg verbietet benn aber überhaupt, am Biertische politische Dinge zu beiprechen? Die Abon-nements auf ben "Sozialdemokrat" sollen den Verbindungs-charafter darthun. Ich glaube aber, die Abonnenten haben as Blatt nicht gehalten, um das Unternehmen zu unter-füßen, sondern, weil ihnen an einer pisch ner Letture gelegen war, und wenn man von dem Bezuge ober Besit verdotener Schriften auf die Berbreitung derselben ichließen will, so heißt das doch wohl das Kind mit dem Babe verbotener Schriften auf die Berbreitung berfelben ichließen will, io heißt das boch wohl das Aind mit berm Babe aussichtitten. Denn auch der Minister von Buttamer, Kammboff und auch ich baben ben "Sozialdemokrat" gur Zniormation gehalten. Bur Strafbarteit ift erforderlich bie Feststellung bes Dolus, baß das Blatt mit mehreren andern behufs Verbreitung gehalten ist. Ich sommen un zu ben ausswärtigen Angeslagten, für die ipeziell ich bie Berthebilgung übernommen habe. Der Berr Staatsanwalt ging bei Stellung feiner exorditant hoben Strafarträge davon aus, baß zwischen Manctisamus umd Sozialismus ein gewisser Jusummenbang bestehe, besonders in Elberfeld. Aber das beweist, wie wenig der herr Staatsanwalt ein gewisser das beweist, wie wenig der Herre Staatsanwalt ein gewisser das beweist, wie wenig der Herre Staatsanwalt ein gewisser das beweist, wie wenig der Herre Staatsanwalt eine in eine Kapitelmann's den anwalt orientirt ift. 3war find bie Saffelmann'ichen 3been auch bier in einigen Röpfen fieden geblieben, allein die zielbewußten Sozialbemotraten Eiberfelds haben bafür ofe gesterwagten Sygnatomiraten Gerreites spoen danit geferat, baß biefe nicht ben Weg bes Onnamits und Betroleums beschritten. Das Argument bes Staatsanwalts vast also nicht, um die hohen Strafanträge zu begründen. Bedauerlich würde es sein, wenn herr Bebel, ber aus seiner öffentlichen Thätigkeit für die Sozialdemokratie nie feiner öffentlichen Thatigteit für die Sozialdemofratie nie ein Sehl gemacht hat, als Borsieher einer geheimen Berbindung verurtbeilt würde. Der derr Staatsamwalt stellt an den Angeklagten Bebel allerdings die wunderbare Zumuthung, zu verhindern, daß der wenn er meint, daß Bebel die Sozialdemofrat" in Deutschland verbreitet werbe; aber wenn er meint, daß Bebel die Sozialdemofratie, deren Führung er sich zur Lebensaufgade gemacht hat, im Sitche lassen werte, um Jandlanger der Boltzei zu werben, dann kennt er eben August Bebel nicht. Er kann herrn Bebel nicht zumuthen, sich als Sozialdemofrat a. D. penssonrten zu lassen. Est it ein Phantassiegelibe, wenn man sagt, Bebel, als Führer der Partei, müsse auch der Ropf der lokalen Kerbindungen sein; es ist doch durch den Brief an Schuhmacher vom 9. April 1888 bis zur Erdbens erwiesen, daß Bebel bis 9. April 1888 bis jur Evibeng erwiefen, bag Bebel bis babin von ben Borgangen im Bupperthal feine Ahnung dohin von ben Borgangen im Bupperthal feine Ahnung hatte. Doch es ware eine Berbächtigung bes herrn Bebef, wenn ich nich noch sanger mit seiner Unichulb befaffen wollte. Nicht andere ift es mit herrn Grillen berger, auch für ihn wäre es eine Beleibigung, wenn ich nich lange bemilhen wollte, seine Unschuld ju beweisen. Für ihn nehme ich, gerade wie für Bebel, vor Allem in Anspruch, dass man ihm glaubt, benn er hat in der That auf jede Frage glaubhaft geantwortet, und wenn er sagt, das Wörstein'sche Geschäft ist nur Peivatunternehmen, nur ber Lebenserwerb für und Worlein, so muffen Sie ihm das einsch alauben benn ein gegenbeiliger Beweis liegt nicht erwerb fur ihn und Worten, jo mujen Sie ihn bas einsag glauben, benn ein gegentheiliger Beweis liegt nicht vor. Benn es noch eine Potenz ber Unschuld giebt, so liegt sie bei dem Angestagten Dertel vor. Der junge Mann hat nichts weiter gethan, als die Besehle seines Prinzipals auszeschübt, indem er Druckschriften versandte, und mit demselben Rechte könnte man auch den Hausknecht und mit demfelben Rechte könnte man auch den Dausknecht bes Woltein'ichen Geschäfts unter Antlage ftellen, ber die Padete gur Boit bekönderte. — In berfelben einergischen Beise vertheidigte R.A. Lengmann auch die übrigen Angestagten. Jum Schlusse ieiner Bertheidigungdrede führer bann nech aus, der Prozes mare bester in gehn die wohl Schöffengerichtsverbandlungen, wie ein hoher Gerichtsbeamter gesagt habe, erledigt worden. Der Prozes werde bedauerliche Folgen haben intofern, als die Sozialbemokratie an Berbreitung gewinnen werde; erfreuliche insofern, als in Kalle der Freisprechung das Rechtsdewustien im Bolte gestalt werde. Endlich wolle er noch dem hohen Gerichtsbofe seinen Dant aussprechen sir die objektive, vorurtheilsfreie und nuffandies Ebendlung, die den Angestagten. bote feinen Sant aussprecen ihr die obertiese obeitrigenes freie und anftändige Behandlung, die ben Angeklagten gu Theil geworben fei. — Rach einer Baufe platbirte R. A. Dr. Schweiter, Elberfelb. Er befahltigte fich zunächft ebenfalls mit bem allgemeinen Theil ber Antlage, nämlich ber allgemeinen ungesehlichen Verbindung über gang Deutschland, ben lotalen Organifationen, bem "Cogialbemotrat,, als angebliches Barteiorgan, ben Rongreffen.

Mus Stadt und Land.

Bant, 27. Des. Folgende Rorrefponbeng, ben Beverlänbischen Rachrichten entnommen, durfte wohl geeignet fein, die Seiterkeit der Lefer des "Rordd. Boltbl." in hohem Grade zu erregen, sowohl durch den Inhalt als auch durch die äußerst stulvolle Berquidung zweier Begebenheiten. Die Rorrespondens lautet:

"Aus Stab- und Butjabingerland tommt eine Dit theilung, von ber man unz wünschen kann, daß fie sich bewahrheiten möge. Es heißt da nämlich: Rachdem im Spätsommer die Schweineleuche erloschen war, wurden überall Fertel in großer Menge eingeführt und die im Januar oder Februar ichlachtbaren Thiere werden die Jamuar voer gernar ingagivaren, bei eine Preiserm affigung eintreten muß. 100 Pfb. Schlachtgewicht toften je nach der Waare 54—60 Mt., während im verstoffenen Jahre überal sir 45 Mt. ju taufen war. Ein Landbman mätte hier augendlicks 80 Schweine. — Wie der Rothlauf bas Borftenvieh und ber Colorabotafer bie Rartoffelr

DCL beimlucht, so suchen die Sozialisten auch die Landbe-vollerung heim, um den gesunden Sinn bes Boltes mit lozialistischen Jrrlehren zu verseuchen. Fast jede Ort-ichaft in unserem Lande wird von ihren Kposteln durch-sogen, um eine Bertbeilung von Flugdlättern vorzu-nehmen. Sogar den Schülern wurde, wie die "R. f. Cldenburg, 27. Dezbr. Das vom Club "Freund-würschen des Beschen zu beschen des Beschen zu Berteilung von Flugdlättern vorzu-nehmen. Sogar den Schülern wurde, wie die "R. f. jogen, um eine Bertbeilung von Flugblättern vorzu-nehmen. Sogar ben Schulern wurde, wie die "R. f. St. u. L." berichten, am Schlufe bes Unterrichts aufgepaßt um biefen bie Bettel fur bas elterliche Sans in bie Sand ju bruden.

Stdenburg, 27. Dezhr. Das vom Club "Freundschaft" arrangitte Kräugsen war außerorbentlich zahlreich besucht. Hanvischlich trugen die von einigen Theilnehmern worgetragenen Gesangsstüde und Detlanationen heiteren und ernsten Inhalts, welche iedesmol siem Gamille

Betheiligung.
— Am Sonntag gelangt im Hoftheater "Dr. Fauft's Saustänpchen" ober "Die Herberge im Balbe", Poffe mit Gefang in 3 Atten von Hopp, zur Aufführung.

Bereins-Ralender.

Bant . Bilhelmshaven.

"Berein beutscher Schuhmacher". Montag, ben 30. Des, Abends 8 Uhr: Bersammlung bei Gose, Ropperhorn. "Deutscher Schneiber-Berband". Montag, ben 30. Des, Abds. 8 Uhr: Bersammlung bei Sug, "Jur Arche",

Dibenburg: "Berein beuticher Schuhmacher". Montag, ben 30. Dez., Abends 81/2 Uhr: Berjammlung bei Lenbermann, Kurwichtr. 28.

sämmtlicher am Lager befindlichen Waaren zum Einkaufspreis, um schnell damit zu räumen.

Renbremen. G. HEILEMANN. Venbremen.

Wander-Unterstützungsverein der Töpfer

in Oldenburg. Mittwod, 1. Januar 1890, (Renjahretag):

Erstes Stiftungs-Fest, BALL)

bei ferrn Gaftwirth Meyer ju Burgerfelde.

Entree 75 Bf., Damen frei. Anfang Abende 6 Uhr. hiergu werben Rollegen von nab und fern, fowie alle Sandwertegenoffen wilichft eingelaben. Der Borftand. freundlichft eingelaben.

ÄXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Banter Consum-Verein, e. G. m. u. 1).

1) Begen Inbentur ift die Bertaufoftelle in Belfort am Conntag, den 29. Dezember er., für den gangen Zag gefchloffen, desgleichen am Montag, Den 30. Degbr. er., Die Bertaufoftelle in Reubremen.

2) Die Mitgliedebuder und Dividendenmarten werden am Sonntag, Den 29. Dezember er., in Belfort in Bime. Brumund's Lotal, (Rathhaus), Radmittage von 2-5 Uhr, und in Reu-bremen im Bertaufelotale von 7-9 Uhr Abende angenommen und werden die Mitglieder alebann gebeten, fammtliche Bucher und Marten abzugeben. Der Boritand.

፟፟፟፟፠፠፠፠፠፠፠፠፠፠፠፠፠፠፠፠፠፠፠፠፠፠፠

in grosser hübscher Auswahl

H. Hitzegrad,

Wilhelmshaven, Roonftr. Bant, Werftftr.

in feinfter und reichhaltigfter Auswahl

W. Weidermann,

Bismardftr. 56. Börfenftr. 40.

Ropperborn. Bolfsgarten. Ropperhörn. Beute Sonntag, ben 29. Dezember cr.:

öffentlicher Ball Grosser

wogu freundlichft einlabet

S. I. Ruper.

8 Seatulations & 8

Gratulations : Karten,

ernften und heiteren Inhalts, Alles neue Mufter, empfiehlt

Brunsterman

Reubremen, Grengftr. 6.

Sentral=Halle in Belfort. Beute Countag:

Grosser öffentlicher Ball. Carl 3wingmann.

Zum Mühlengarten.

Seute Sonntag:

Großer öffentlicher Ball.

Siergu labet freundlichft ein

Wwe. Winter.

Gaithof Sedan. Bente Conntag:

Grosser öffentl. BALL bagn labet ergebenft

F. Krause.

66 Faß: und Flaichen : Bier

Dampfbrauerei von Th. Fetköter in Gebinden von 15 bis 100 Litern,

Feines Lagerbier 33 Fl. 3 Mt., Baprifches Gebrau 27 Al. 3 Mt., Feines bohmiiches Gebrau 30 Fl. 3 Mart.

Bieberverfäufer erhalten Rabatt. J. Fangmann, Bismardftr. 59,

Berloren

am 2. Beiertage in Bant eine goldene Broiche (Schlauge darftellend). Gegen gute Belohnung abzugeben bei F. Kriiger,
Bant, Anterstraße. den 28. Dez., aus. Der Borftand.

50 Mark Belohnung

jahle ich Demjenigen, der mir den bereits gefennzeichneten Briefifreiber fo nachweift oberermittelt, geben fann. Bant, 24. Des. 1889.

Die Bier=Riederlage

G. Endelmann

Ronigftraße Rr. 47, empfiehlt

Fass- und Flaschenbier

aus ber Brauerei von Ih. Fetföter in Jever, 33 Flaschen 3 Mart. Dortmunder Attiendier, 20 Fl. 3 Mt. Bahrisch Dier aus der Brauerei von Franz Erich, Erlangen, 20 Fl. 3 Mt.

Seiterswaffer eigener Fabrit. Darzer Rönigsbrunnen.

Die Gefangftunde fällt heute,

Berantwortlich fur bie Rebattion, Drud und Berlag: F. Rubn, Bant. Bilhelmehaver